Einwohnergemeinde
Bellach

AUFBRUCHGESUCH für Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Gesuch 3-fach einreichen an: Bauverwaltung, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach

Bauvorhaben:

Strasse, Hausnummer:.....

► Situationsplan mit farbig eingezeichnetem Aufbruch/Aufbrüchen beilegen

Zweck:.....

Baubeginn:..... Bauzeit:.....Arbeitstage

Sperrung für Fahrverkehr? ☐ Nein ☐ Ja

Sperrung für Fussgänger? ☐ Nein ☐ Ja

Bauherrschaft:
Name, Vorname / Firma: .....

Gesuchsteller/in:
Name, Vorname / Firma: .....

Bauleitung:
Firma:.....
Telefon/Natel:..... E-Mail:.....

Unternehmung:
Firma:.....
Telefon/Natel:..... E-Mail:.....

Ort, Datum..... Unterschrift.....

BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehenden Grabarbeiten wird mit den auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt, die auch für allfällige Rechtsnachfolger verbindlich sind.

Strasse mit ☐ Deckbelag (Typ A) Strasse ☐ ohne Deckbelag (Typ B)

Gebühren

a) Bewilligungsgrundgebühr	CHF	75.00
b) Zuschläge	CHF	_____
Total:	**CHF**	_____

Bauverwaltung Bellach

Bellach, ……. …….

Verteiler: Bauverwaltung
Bauherrschaft/Gesuchsteller
Werkhof

Allgemeine Bedingungen und Auflagen:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet sind einzuhalten.
2. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die vorhandenen Werkleitungen bei den nachfolgenden Werkeigentümern zu erheben:
   - Wasser/Abwasser — Bauverwaltung Bellach
   - Elektro — AEK Energie AG Solothurn
   - Gas — Regio Energie Solothurn
   - Telefon — Swisscom (Schweiz) AG
   - Kabelfernsehen — GA Weissenstein GmbH Solothurn
3. Vor Inangriffnahme und nach Beendigung der Arbeiten ist die Bauverwaltung zu benachrichtigen.
4. Die Baustelle ist nach VSN-Normen zu signalisieren und nachts zu beleuchten.
5. Spezielle Verkehrs- und Parkverbotsmassnahmen sind mit der Bauverwaltung oder ggf. mit der Kantonspolizei festzulegen.
6. Die Aufbrüche sind möglichst kurz offen zu halten.
7. Die Zugänge zu den Liegenschaften sind zu gewährleisten. Die direkt betroffenen Anwohner sind über das Bauvorhaben in geeigneter Form zu informieren.
8. Die Gräben sind mit frostsicherem Wandkies aufzufüllen und gut zu verdichten, nachträgliche Setzungen werden zu Lasten des Bewilligungsempfängers korrigiert.
9. Die Instandsetzung hat gemäss unten stehenden Schemata zu erfolgen.
10. Ist die Ausführung des Deckbelages vor Wintereinbruch nicht möglich, ist die HMT bündig mit dem bestehenden Deckbelag einzubauen und im folgenden Sommer auf die entsprechende Tiefe zu fräsen.
11. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung behält sich die Einwohnergemeinde vor, Nachbesserungen durch eine Strassenbaufirma - zu Lasten des Bewilligungsempfängers - ausführen zu lassen.

Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben

Phase 1 – provisorische Instandstellung
- Nachschneiden des Belages.
- Die Breite W muss mindestens gleich der Dicke der Fundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 0.50 m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
- Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten.
- Erstellen der Feinplanie.
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler (z.B. Dilaplast).
- Einbauen des zweischichtigen Belages bis Fahrbahnoberfläche (z.B. je 6 cm AC T 22 N). Nach dem Einbau der 1. Schicht muss min. 12 Stunden gewartet werden, bis die 2. Schicht eingebaut werden darf.

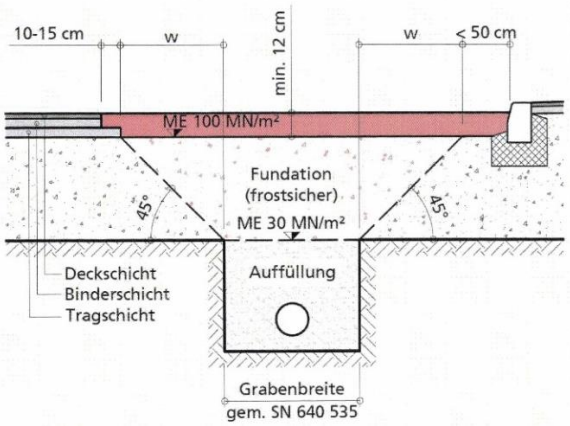

Phase 2 – definitive Instandstellung
- Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung. Bei provisorischer Instandstellung mit Kaltasphalt, wird dieser komplett ersetzt (Einbau Trag- / Binder und Deckschicht).
- Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler.
- Vorbehandlung der Schnittflächen.
- Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer.
- Einbau Deckschicht.

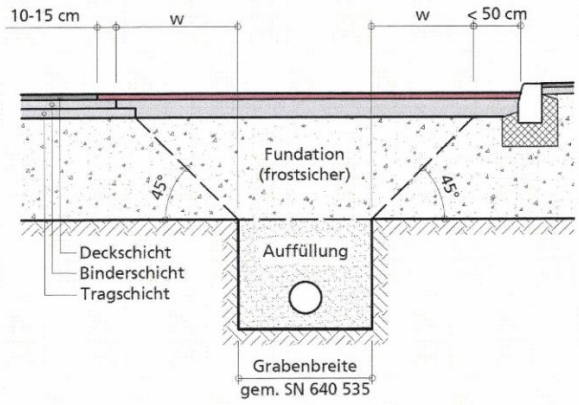

Bei Fragen oder für eine Beratung steht Ihnen die Bauverwaltung gerne zur Verfügung.